handicap international
humanity & inclusion

NOW!
Nicht Ohne das Wir

1

Die ersten Schritte nach der Ankunft in Deutschland

Informationen für Geflüchtete mit Behinderung und deren Angehörige von dem Projekt **Empowerment Now** und der Gruppe **NOW! Nicht Ohne das Wir**

Welche Rechte habe ich in Deutschland?

Viele Geflüchtete mit Behinderung und deren Angehörige stehen bei ihrer Ankunft in Deutschland vor einer großen Herausforderung: Wie bekommen sie Unterstützung und Hilfe? Sie haben viele Fragen zu dem Hilfesystem in Deutschland. Außerdem möchten sie wissen, welche Rechte sie auf Unterstützung und Hilfe haben. Aber oft finden sie darüber keine Informationen in ihrer Sprache.

Deshalb gibt es nun sechs Broschüren mit Informationen in neun Sprachen. Wir informieren dich über deine Rechte auf Unterstützung und über verschiedene Hilfeleistungen. Und wir beantworten Fragen zum Hilfesystem in Deutschland. „Welche Informationen hätte ich gerne bei meiner Ankunft in Deutschland gehabt?“ Diese Frage war uns wichtig, als wir die Informationen geschrieben haben.

Du bist nicht allein!

In Deutschland gibt es viele Beratungsstellen. Hier kannst du dich beraten lassen. Hole dir immer Unterstützung!

Warum sollte ich in eine Beratungsstelle gehen?
Beratungsstellen helfen dir bei deinem Antrag auf Unterstützungsleistungen und bei einer Ablehnung deines Antrags. Nach einer Beratung verstehst du deine Bedürfnisse und Möglichkeiten besser und bekommst die richtigen Unterstützungsleistungen.

Beratungsstellen
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Bei deinen Fragen zur Gesundheitsversorgung, medizinischen Rehabilitation und Pflege hilft dir die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD).

Du kannst dich auch an die Behindertenverbände, das Sozialamt, die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt wenden. Oft sind sie ganz in deiner Nähe.

In vielen Bundesländern gibt es noch mehr Beratungsangebote. Am besten informierst du dich an deinem Wohnort.

Die ersten Schritte nach der Ankunft in Deutschland

In dieser Broschüre informieren wir dich zu den ersten Schritten und den wichtigsten Anlaufstellen nach deiner Ankunft in Deutschland.

Der Weg von geflüchteten Menschen nach ihrer Ankunft in Deutschland ist immer gleich. Das siehst du an dem Bild auf der nächsten Seite. Er beginnt mit dem ersten Schritt, der Registrierung, und endet beim Bescheid zum Asylantrag. Auf diesem Weg ist eines besonders wichtig: Mache immer auf deine Behinderung aufmerksam. Hole dir immer Hilfe.

Du hast Rechte!

Dein Weg von der Ankunft bis zum Asylbescheid

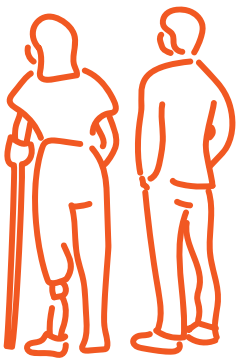

Schritt 1: Ankunft und Registrierung

Schritt 2: Verteilung auf die Bundesländer

Schritt 3: Aufnahme in eine Erstaufnahmeeinrichtung

Informiere den Sozialdienst in der Erstaufnahme-einrichtung über deine Behinderung und deinen Bedarf an Unterstützung. Hole dir Hilfe in Beratungsstellen.

Asylverfahrens-beratung: individuell und ohne Behörde

Asylverfahrens-beratung: Gruppengespräch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Schritt 4: Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Möglicherweise Umzug in eine Erstaufnahme-einrichtung, in der die Bedarfe von Menschen mit Behinderung berück-sichtigt werden.

Integrations- und Sprachkurs

Schritt 5: Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Schritt 6: Umzug in eine kommunale Gemeinschaftsunterkunft

Schritt 7: Asylbescheid

Genehmigung deines Asylantrag

Ablehnung deines Asylantrag

Schritt 1: Ankunft und Registrierung

Ankunft und Registrierung in Deutschland als Asylsuchender oder Asylsuchende bei einer Grenzbehörde, der Polizei, der **Ausländerbehörde** oder in einer **Erstaufnahmeeinrichtung.**

Diesen Schritt nennt man Asylgesuch. Du bist noch nicht im Asylverfahren. Dafür stellst du nun einen **Asylantrag**.

Anschließend bekommst du deinen Ankunftsnachweis.

© Bundesministerium des Inneren

Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis ist dein Ausweis für die erste Zeit in Deutschland. Das Dokument ist kein Asylantrag. Sobald du einen Asylantrag gestellt hast, bekommst du eine Aufenthaltsgestattung.

Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist eine staatliche Institution. Sie ist für die Angelegenheiten von Menschen aus dem Ausland zuständig. Sie entscheidet über aufenthaltsrechtliche Anträge, stellt Aufenthaltspapiere aus, verlängert Aufenthaltstitel, erteilt Arbeitserlaubnisse und nimmt Visaanträge entgegen. Die Standorte der Ausländerbehörden findest du über die Webseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Erstaufnahmeeinrichtung

Die Erstaufnahmeeinrichtung ist für die Unterbringung, Versorgung und ärztliche Betreuung von Asylsuchenden zuständig. Sie informiert dich über die nächsten Schritte. Hier kannst du deine Behinderung erstmalig erfassen lassen. Mache das Personal in der Einrichtung auf deine Behinderung aufmerksam. Das ist wichtig, damit deine behinderungsspezifischen Bedarfe von den deutschen Behörden von Anfang an mitberücksichtigt werden: bei der Unterkunft und Mobilität, bei Hilfsmitteln, medizinischer Versorgung und der Kommunikation.

Asylantrag

Wenn du einen Asylantrag stellen möchtest, gehst du zu einer Behörde und lässt dich registrieren. Dort sagst du, dass du in Deutschland Asyl beantragen möchtest. Nun wird ein Foto von dir gemacht und jemand nimmt deine Fingerabdrücke ab. Du wirst nach deinem Namen, Geburtsdatum, Herkunftsland gefragt. Vielleicht stellt man dir auch schon Fragen zu deinem Fluchtweg. Deine Daten werden zentral im sogenannten Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert. Das AZR wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Auf diese Daten haben viele öffentliche Stellen Zugriff, zum Beispiel die Polizei und die Ausländerbehörde. Die deutschen Behörden prüfen, ob du das erste Mal in Deutschland Asyl stellst und ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung deines Asylverfahrens zuständig sein könnte.

Schritt 2: Verteilung auf die Bundesländer

Die **Zuweisungsbehörde** prüft, ob du in ein anderes Bundesland geschickt wirst.

Weise darauf hin, dass du einen Standort benötigst, an dem es eine **Beratung für Menschen mit Behinderung** gibt.

Zuweisungsbehörde

Die Zuweisungsbehörde weist den Bundesländern Geflüchtete zu. Es ist wichtig, dass du sie auf deine Behinderung aufmerksam machst. Nur so kann die Behörde berücksichtigen, dass du an einen Ort mit passenden Angeboten und Unterstützung kommst.

Beratung für Menschen mit Behinderung

Crossroads bietet zum Beispiel eine kostenlose telefonische Erst- und Orientierungsberatung für geflüchtete Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen an. Die Kontaktdaten findest du auf unserer Webseite.

Schritt 3: Aufnahme in eine Erstaufnahmeeinrichtung

Du wirst in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** untergebracht.

Wenn die Erstaufnahmeeinrichtung für Menschen mit Behinderung ungeeignet ist, kannst du beim **Sozialamt, Landratsamt** oder der Ausländerbehörde einen Antrag auf Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung stellen. Die gesetzliche Grundlage ist § 49 Abatz 2 Asylgesetz.

Brauchst du Unterstützung bei dem Antrag? Dann wendest du dich am besten an die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Einrichtung.

Informiere zuerst den Sozialdienst in deiner Erstaufnahmeeinrichtung über deine Bedarfe und suche danach eine Beratungsstelle in deiner Nähe auf. Dort bekommst du Unterstützung, unter anderem bei der **Beantragung von Sozial- und Hilfeleistungen.**

Erstaufnahmeeinrichtung (EAE):

Die EAE ist für die Unterbringung, Versorgung und ärztliche Betreuung von Asylsuchenden zuständig. Du erhältst hier auch Informationen über das weitere Verfahren und die nächsten Schritte. Hier kann eine erste Registrierung und Erfassung deiner Behinderung stattfinden. Mache das Personal in der Einrichtung auf deine Behinderung aufmerksam.

Sozialamt

Während dein Asylverfahren läuft, beantragst du beim Sozialamt alle Sozial- und Hilfeleistungen und medizinischen Behandlungen. Für eine ärztliche Behandlung, für Dolmetsch- und Assistenzleistungen und für Hilfsmittel wie Prothesen, Rollstuhl, Seh- und Hörhilfen brauchst du einen Behandlungsschein oder eine elektronische Gesundheitskarte. Den Schein oder die Karte stellt dir das Sozialamt aus.

Landratsamt

Das Landratsamt ist unter anderem für die Unterbringung von Schutzsuchenden zuständig. Auch hier kannst du einen Antrag auf Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung stellen.

Beantragung von Sozial- und Hilfeleistungen

Sozial- und Hilfeleistungen sind finanzielle und materielle Leistungen des Staates. Damit unterstützt der Staat Menschen in schwierigen Lebenssituationen, zum Beispiel bei der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung oder mit chronischen Krankheiten.

Um Sozial- und Hilfeleistungen zu kommen, musst du beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erst einen persönlichen Asylantrag stellen.

Schritt 4: Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Du musst einen persönlichen Asylantrag beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** stellen. Sobald du den Antrag gestellt hast, bekommst du einen Termin zur persönlichen Anhörung, bei der du deine Fluchtgründe erklärst. Danach entscheidet das BAMF, ob du einen Aufenthaltstitel bekommst und welchen. Du musst das BAMF über jeden Umzug informieren!

Weise bei der Antragstellung auf deine **besondere Schutzbedürftigkeit** hin und fordere im Bedarfsfall besondere Maßnahmen, sogenannte **Verfahrensgarantien.**

Nun stellt die Ausländerbehörde deine **Aufenthaltsgestattung** aus. Das ist ein Ausweis, der gültig ist, solange dein Antrag läuft. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel!

© Quelle: Bundesgesetzblatt 2004, I S. 3024/3025

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Beim BAMF wird der persönliche Antrag auf Asyl gestellt. Sobald der Antrag gestellt wurde, bekommst du einen Termin zur persönlichen Anhörung, bei der du deine Fluchtgründe erklärst. Danach entscheidet das BAMF, ob und welchen Aufenthaltstitel du bekommst. Es ist ganz wichtig, das BAMF immer über jeden Umzug zu informieren.

Besondere Schutzbedürftigkeit und Verfahrensgarantien

Mache das BAMF unbedingt auf deine besondere Schutzbedürftigkeit aufmerksam, zum Beispiel während der persönlichen Antragstellung oder dem Gruppengespräch. Betone, dass du aufgrund deiner Behinderung eine besondere Schutzbedürftigkeit hast und füge Nachweise bei. Bitte das BAMF um Verfahrensgarantien, zum Beispiel Dolmetscherinnen oder Vertreter von Behinderungsorganisationen, die während deiner persönlichen Anhörung dabei sind.

Aufenthaltsgestattung

Dieser Ausweis wird von der Ausländerbehörde ausgestellt und ist gültig während der Dauer des gesamten Asylverfahrens. Die Aufenthaltsgestattung ist noch kein Aufenthaltstitel.

Habe ich wegen meiner Behinderung ein Aufenthaltsrecht?

Eine Behinderung allein ist in Deutschland kein Grund für Asyl, eine Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz. Wenn du wegen deiner Behinderung in deinem Herkunftsland unmenschlich behandelt wurdest, kann dies einen subsidiären Schutz rechtfertigen. Weitere Informationen findest du auf Handbook Germany.

Du kannst beim BAMF eine **Asylverfahrensberatung** machen. Hier sprichst du in einer Gruppe über das anstehende Asylverfahren.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, eine **unabhängige Asylverfahrensberatung** zu machen. Sie ist individuell, freiwillig und unabhängig von einer Behörde.

Sprich das BAMF an und frage, welche Integrations- und Sprachkurse für dich in Frage kommen.

Asylverfahrensberatung durch das BAMF

Im Gruppengespräch erklärt dir jemand vom BAMF den Ablauf des Asylverfahrens. Ihr besprecht, was du beachten musst, zum Beispiel in Bezug auf deine Behinderung. Schon in dem Gruppengespräch kann eine Schutzbedürftigkeit festgestellt werden, die für dein Asylverfahren oder die Entscheidung über deinen Asylantrag wichtig sind. Die Anerkennung deiner Schutzbedürftigkeit kann wichtig für den Verlauf deines Asylverfahrens sein und dir staatliche Leistungen ermöglichen.

Unabhängige Asylverfahrensberatung

Die Beratung machen Wohlfahrtsverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen. Sie informieren dich über deine Rechte und erklären dir das Asylverfahren. In dem Gespräch solltest du über deine Schutzbedürftigkeit sprechen, die für dein Asylverfahren oder die Entscheidung über deinen Asylantrag wichtig sind. In der Beratung wirst du auch auf die Anhörung beim BAMF vorbereitet.

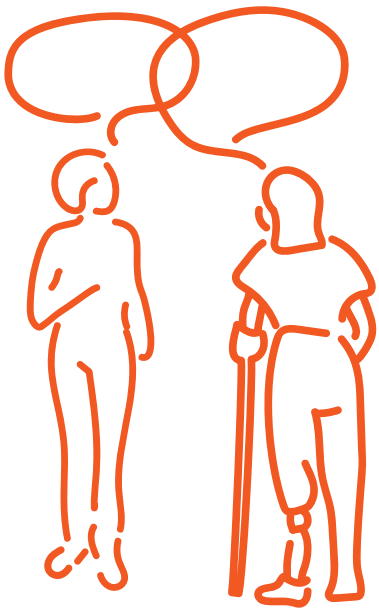

Schritt 5: Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Du hast eine **persönliche Anhörung** zu deinen Fluchtgründen beim BAMF.

Persönliche Anhörung

Die persönliche Anhörung ist eine Befragung zu deinen Fluchtgründen. Die Anhörung ist sehr wichtig. Auf asylindeutschland.de findest du ein Video mit einer kurzen Zusammenfassung über die Anhörung. Das Video gibt es in 14 Sprachen. Bei der Anhörung ist jemand dabei, der beim BAMF arbeitet, und eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher. Sobald du einen Termin für die Anhörung bekommen hast, solltest du eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher für Gebärdensprache anfordern, wenn du jemanden brauchst. Du hast auch das Recht eine Vertrauensperson als Beistand mitzunehmen.

Schritt 6: Umzug in eine kommunale Gemeinschaftsunterkunft

Nach maximal 18 Monaten ziehen geflüchtete Menschen in eine kommunale Gemeinschaftsunterkunft um. Manche ziehen in eine Wohnung, das hängt vom Bundesland ab. Familien können schon nach sechs Monaten umziehen. Du solltest eine bedarfsgerechte Unterkunft einfordern!

Schritt 7: Asylbescheid

Entweder du bekommst vom BAMF eine positive Entscheidung, also einen Aufenthaltstitel. Nun passiert das:

- Du bekommst eine Arbeitserlaubnis.
- Anmeldung beim Jobcenter
- Anmeldung bei einer Krankenkasse
- Antrag auf Sozialleistungen (Sozialamt oder Jobcenter)
- Antrag auf Teilhabe- oder Pflegeleistungen
- Bewilligung von Integrations- und Sprachkursen
- Registrierung beim Einwohnermeldeamt
- Eröffnung eines Bankkontos

© Bundesministerium des Innern

Oder das BAMF lehnt deinen Asylantrag ab. Lass dich von einem Anwalt oder einer Anwältin und einer Beratungsstelle beraten. Nicht immer musst du ausreisen oder wirst abgeschoben. Pro Asyl bietet eine Einzelfallberatung an. Hier findest du Beratungsstellen für geflüchtete Menschen in den Bundesländern.

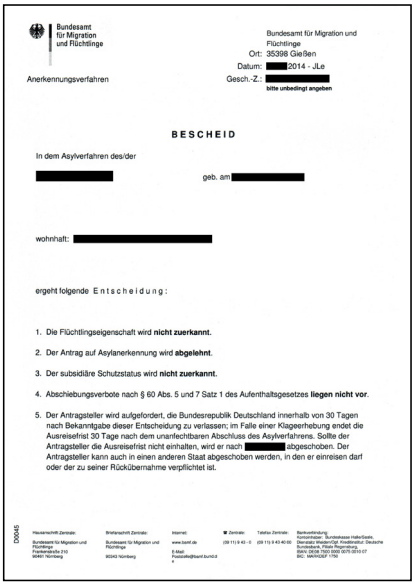

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 35398 Gießen
Datum: [redacted]2014 - JLe
Gesch.-Z.: [redacted]
bitte unbedingt angeben

BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

[redacted] geb. am [redacted]

wohnhaft: [redacted]

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt.**
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt.**
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt.**
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach [redacted] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

D0046

© BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

In der Reihe **Informationen für Geflüchtete mit Behinderung und deren Angehörige** sind erschienen:

Die ersten Schritte nach der Ankunft in Deutschland – Informationen zu den wichtigsten Anlaufstellen nach der Ankunft in Deutschland

Das Hilfesystem für Menschen mit Behinderung – Informationen über Teilhabeleistungen, Sozialleistungen versus Teilhabeleistungen, Antrag auf Hilfsmittel, Anerkennung einer Behinderung

Gesundheit, Rehabilitation und Pflege – Wissenswertes über den Anspruch auf medizinische Versorgung, Rehabilitation und Pflege und über das System der Krankenkassen

Das Hilfesystem für Familienangehörige von Kindern mit Behinderung – Informationen über das Recht auf schulische Bildung, Pflegeleistungen und Betreuung

Soziale Teilhabe und Sprachkurse – welche Leistungen stärken deine Teilnahme am Leben in Deutschland? Informationen zu Integrationskursen, behindertengerechter Unterkunft und Assistenz

Leistungen beantragen und erhalten – alles Wissenswerte über die wichtigsten staatlichen Unterstützungsleistungen und den Antrag auf Unterstützungsleistungen

Wer sind „wir“?

Wir sind das Projekt „Empowerment Now“ von der Organisation Handicap International und Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter von „NOW! Nicht Ohne das Wir“. Wir engagieren uns dafür, dass geflüchtete Menschen mit Behinderung und deren Angehörige leichter Informationen bekommen. Die Mitglieder der Gruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“ haben erfahren, wie schwer es ist, in Deutschland Unterstützung und Hilfe zu bekommen. Deshalb möchten sie ihr Wissen weitergeben. Auch an dich.

Über die Gruppe NOW! Nicht Ohne das Wir:

„NOW! Nicht Ohne das Wir“ ist die Selbstvertretung von Geflüchteten mit Behinderung. Wir sind selbst geflüchtet und wir haben eine Behinderung. Seit unserer Ankunft in Deutschland stehen wir vor Barrieren. Aber in unserer Gruppe finden wir Verständnis und Solidarität. Wir stärken uns gegenseitig und arbeiten gemeinsam für eine inklusive Gesellschaft.
Wir setzen uns dafür ein, dass Geflüchtete mit Behinderung und ihre Familien in Deutschland besser leben können. Die Selbstvertretungsgruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“ wird von Handicap International im Rahmen des Projekts „Empowerment Now“ begleitet.

© Rendel Freude

handicap international
humanity & inclusion

Über das Projekt „Empowerment Now“

Mit „Empowerment Now“ unterstützt Handicap International die Selbstvertretung von geflüchteten Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Gemeinsam mit der Gruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“ setzen wir uns für die Rechte und Interessen von Geflüchteten mit Behinderung ein. Wir machen uns dafür stark, dass die Belange von Geflüchteten mit Behinderung systematisch berücksichtigt werden – von der Unterbringung über den Zugang zu barrierefreien Sprachkursen bis hin zur Inklusion in den Arbeitsmarkt.

Das Projekt Empowerment Now wird gefördert von:

UNO Flüchtlingshilfe Deutschland für den UNHCR

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus